



**Erlass eines Gesetzes über das E-Government
(E-Government-Gesetz, E-Gov-G; BR 177.100)**

Erläuternder Bericht

Chur, August 2022

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
I. Ausgangslage	3
1. E-Government-Strategie	4
2. Handlungsbedarf aufgrund des kantonalen Rechts	4
3. Handlungsbedarf aufgrund des Bundesrechts.....	5
4. Parlamentarische Vorstösse	5
II. Ausgestaltung der Vorlage.....	5
III. Grundzüge der Vorlage.....	6
1. Grundsätze	6
2. Zusammenarbeit	6
3. Basisdienste.....	6
4. E-Government-Portal	6
5. Verantwortlichkeit.....	7
6. Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs:.....	7
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
1. Gesetz über das E-Government.....	8
V. Fremdänderungen.....	21
1. Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100).....	21
2. Teilrevision Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA; BR 490.000) ...	28
VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen	28
1. Für den Kanton	28
2. Für die Gemeinden und die Regionen.....	29
VII. Gute Gesetzgebung	29

Das Wichtigste in Kürze

Es entspricht einem grossen und wachsenden Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen, Geschäfte mit Behörden sicher elektronisch abzuwickeln. In diesem Zusammenhang hat die Regierung am 26. Juni 2018 die E-Government-Strategie des Kantons Graubünden 2019 bis 2023 verabschiedet (Prot. Nr. 539/2018). Diese Strategie dient der zielgerichteten, effizienten und koordinierten Weiterentwicklung der digitalen Leistungserbringung im Kanton. Die Strategie sieht etwa vor, dass ein E-Government-Portal geschaffen wird, über welches die Bevölkerung und die Wirtschaft elektronische und papierlose Leistungen des Kantons zentral nutzen können, um Geschäfte vollelektronisch abwickeln zu können. Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt schafft die rechtlichen Grundlagen, welche für die Umsetzung der Strategie notwendig sind. Die E-Government-Gesetzgebung soll die digitale Leistungserbringung im Kanton fördern. Die Inanspruchnahme digitaler Behördenleistungen soll dabei sowohl für die Bevölkerung und die Unternehmen freiwillig, einfach und barrierefrei zugänglich sein. Zum aktuellen Zeitpunkt sollen entsprechende Behördenleistungen aber weiterhin auch nicht-elektronisch zur Verfügung stehen. Da E-Government ein gemeinwesenübergreifendes Projekt ist, sollen im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts Rechtsgrundlagen für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Staatsebenen geschaffen werden (Bund, Kantone, Regionen und Gemeinden). Durch die Gesetzgebung werden zudem die Grundlagen geschaffen für durch den Kanton betriebene Basisdienste im Bereich der digitalen Leistungserbringung. Dazu zählen insbesondere das kantonale E-Government-Portal und die damit verknüpfte Identifizierungs- und Berechtigungslösung, sowie eine Lösung zum Austausch von Dokumenten zwischen den Behörden und Privaten. Die entsprechenden Basisinfrastrukturen sollen unter gewissen Voraussetzungen auch den Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt werden können. Durch die Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) wird der elektronische Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren ermöglicht.

I. Ausgangslage

E-Government ermöglicht der öffentlichen Verwaltung, ihre Aufgaben und die darauf bezogenen Verwaltungsabläufe mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu erfüllen. Behördengeschäfte sicher digital abzuwickeln, entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen. Nicht zuletzt die Coronavirus-Pandemie machte klar, dass Leistungen in Zukunft vermehrt online erbracht werden können und müssen. Eine Analyse des Ist-Zustandes im Kanton Graubünden zeigte auf, dass das Informations- und Interaktionsangebot in den letzten Jahren laufend verbessert werden konnte. Dagegen ist die Anzahl von Behördenleistungen, die vollständig digital abgewickelt werden können, ausbaufähig. Die digitale Leistungserbringung scheitert dabei nicht zuletzt an einem fehlenden Rechtsrahmen. Bisher besteht im Kanton Graubünden kein Erlass, welcher sich umfassend mit dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik durch die öffentliche Verwaltung zur Leistungserbringung gegenüber Privaten befasst.

1. E-Government-Strategie

Die E-Government-Strategie des Kantons Graubünden vom 26. Juni 2018 (Prot. Nr. 539/2018) soll die Grundlage schaffen, um E-Government im Kanton Graubünden bedürfnisgerecht, zielgerichtet, koordiniert und effizient weiterentwickeln zu können. In diesem Rahmen wurden verschiedene Ziele und Handlungsfelder definiert. Diese Ziele umfassen die Schaffung eines Angebots, welches prioritär Leistungen umfasst, welche häufig nachgefragt werden und einen grossen Nutzen bringen. Die entsprechenden Behördenleistungen sollen über ein zentrales E-Government-Portal genutzt werden können, welches einen einfachen und sicheren Zugang zu den Behördenleistungen ermöglicht. Zudem soll die Abwicklung von Geschäften in der Verwaltung im Normalfall papierarm und digital ermöglicht werden. Konkretisiert wird die Strategie durch einen Umsetzungsplan, welcher die prioritären E-Government-Projekte des Kantons aufzeigt. Im Rahmen dieses Umsetzungsplans werden einerseits konkrete Prozesse benannt, welche digital abgebildet werden sollen (z.B. Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens). Andererseits werden übergreifende Basisdienste definiert, welche für verschiedene Prozesse angewendet werden können und keiner einzelnen Verwaltungsaufgabe direkt zugeordnet sind. Ein Beispiel stellt das geplante E-Government-Portal dar. Nicht zuletzt sieht der Umsetzungsplan vor, dass im Hinblick auf die elektronische Abwicklung von Verwaltungsgeschäften eine Prüfung der Rechtsgrundlagen vorzunehmen ist und gegebenenfalls die Verfahrensvorschriften anzupassen sind.

2. Handlungsbedarf aufgrund des kantonalen Rechts

Die E-Government-Strategie sieht als strategisches Ziel die Schaffung eines zentralen E-Government-Portals vor. Über das geplante Portal sollen Leistungen verschiedener Behörden in Anspruch genommen und Eingaben rechtsgültig getätigt werden können. Für die verschiedenen Behördenleistungen soll dabei ein zentraler Login zur Verfügung gestellt werden. Verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb dieses Portals benötigen eine formell-gesetzliche Regelung (z.B. Haftung, datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit). Die E-Government-Strategie sieht zudem eine fakultative Mitwirkung von Gemeinden und Regionen in der Umsetzung der E-Government-Strategie vor. Diesen soll es ermöglicht werden, vom Kanton zur Verfügung gestellte Basisdienste (wie das E-Government-Portal) mit zu benutzen. Die Grundsätze dieser Zusammenarbeit sollen ebenfalls auf Gesetzesebene geregelt werden.

Aktuell sind Eingaben in Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsverfahren schriftlich und unterzeichnet einzureichen (Art. 33 und Art. 38 VRG). Spezialgesetze können ebenfalls Vorgaben an die Form von Eingaben stellen. Sofern auf den Erlass eines Entscheids gerichtete Verwaltungsverfahren inskünftig vollkommen elektronisch abgewickelt werden sollen, ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. etwa BGE 142 V 152, E. 2.4). Daher soll im VRG definiert werden, unter welchen Voraussetzungen elektronische Eingaben in Verwaltungsverfahren zulässig sind. Zudem soll gesetzlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Entscheide elektronisch eröffnet werden oder die Akteneinsicht elektronisch erfolgen kann.

3. Handlungsbedarf aufgrund des Bundesrechts

Mit dem Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale Plattform geschaffen, über welche Behörden, Gerichte, Anwaltschaft, Verfahrensparteien sowie weitere Verfahrensbeteiligte Dokumente zustellen und empfangen können bzw. müssen. Diese Plattform wird von Bund und Kantonen im Rahmen einer gemeinsamen Trägerschaft betrieben. Über die Plattform können auch Eingaben im Rahmen der kantonalen Verwaltungsbeschwerde- und des Verwaltungsgerichtsverfahren abgewickelt werden, sofern die entsprechenden Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene geschaffen werden.

4. Parlamentarische Vorstösse

Verschiedene Vorstösse im Grossen Rat befassen sich mit Aspekten des E-Governments. Durch den Auftrag Bigliel vom 18. April 2019 betreffend Digitalisierung Baubewilligungsverfahren wurde die Regierung beauftragt zu prüfen, wie das Baubewilligungsverfahren digitalisiert werden kann. Einer vollständigen Digitalisierung dieses Verfahrens steht entgegen, dass gewisse Unterlagen in Papierform eingegeben werden müssen. Um einen durchgängig elektronischen Baubewilligungsprozess zu ermöglichen, ist daher die Ermöglichung elektronischer Eingaben im Rahmen des VRG vorausgesetzt. Der Fraktionsauftrag SVP vom 3. Dezember 2019 betreffend offene Verwaltungsdaten stärker fördern, fordert von der Regierung den Aufbau der organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Behördendaten in maschinenlesbarer Form. Während die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen aktuell im Rahmen einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet werden, soll im vorliegenden Gesetz eine rechtliche Grundsatznorm für die Veröffentlichung von Daten als Open Government Data (OGD) geschaffen werden.

II. Ausgestaltung der Vorlage

Für die Förderung des E-Governments und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bestehen in den Kantonen unterschiedliche Regelungskonzepte. Teilweise werden diese Themen im allgemeinen Verfahrensrechtserlass verankert, während andere Kantone über eine spezifische E-Government- oder Digitalisierungsgesetzgebung verfügen. Eine Regelung im Verfahrensrechtserlass fokussiert sich auf den elektronischen Rechtsverkehr in formellen Verwaltungsverfahren. Die Schaffung einer E-Government-Gesetzgebung bildet hingegen einen umfassenderen Ansatz ab, welcher die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren nur als einen Teil des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen der Verwaltung und ihren Kundinnen und Kunden begreift. Im Bereich des E-Governments müssen, etwa im Zusammenhang mit der Etablierung des E-Government-Portals, weitere rechtliche Fragen geregelt werden, welche den Rahmen eines Verfahrensrechtserlasses sprengen. Daher wird es als sinnvoll erachtet, ein spezifisches E-Government-Gesetzes zu erlassen. Das Gesetz soll den organisatorischen und regulatorischen Rahmen für die Digitalisierung der Verwaltung abstecken und gewisse Grundlagen (z.B. im Bereich der Basisdienste) definieren. Insbesondere betreffend die Basisdienste soll die Regelung sich indes auf die Grundsätze beschränken. Zu detaillierte Normen in diesem technisch geprägten Bereich bringen die Gefahr mit sich, überholt zu

werden, weil sich das technische und regulatorische Umfeld sowie die Anforderungen der Benutzenden rasch ändern können. Die entsprechenden Normen sollen auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

III. Grundzüge der Vorlage

1. Grundsätze

Die digitale Leistungserbringung durch die Verwaltung für Private soll in erster Linie dadurch gefördert werden, dass ein breites Angebot aufgebaut wird, dessen Nutzung mit niedrigen Hürden verbunden ist. Digitale Leistungen sollen für alle zugänglich und wenn möglich auch barrierefrei sein. Es soll im Gesetz festgeschrieben werden, dass die E-Government-Dienstleistungen weiterhin in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen müssen. Eine generelle Verpflichtung Privater zum digitalen Verkehr mit den Behörden oder zur Nutzung gewisser Basisdienste wird zum aktuellen Zeitpunkt als nicht opportun erachtet, da nicht alle Personen den digitalen Kanal nutzen können oder wollen.

2. Zusammenarbeit

Da an der Erbringung von Behördenleistungen oft Behörden verschiedener Staatsebenen beteiligt sind, muss die Digitalisierung als behörden- und staatsübergreifende Aufgabe verstanden werden. Im Bereich des E-Governments hat der Kanton daher mit den anderen Kantonen und dem Bund zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann etwa die Festlegung gemeinsamer Standards und Prozesse, sowie die gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Einsatz von IKT-Systemen umfassen. Das E-Government-Gesetz schafft die Grundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen durch den Abschluss von Vereinbarungen oder die Gründung und die Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts. Zudem soll geregelt werden unter welchen Konditionen die Gemeinden bzw. Regionen die kantonale Basisinfrastruktur (insbesondere das E-Government-Portal) nutzen können, um eigene Dienstleistungen anbieten zu können.

3. Basisdienste

Obwohl jeder Geschäftsprozess seine Eigenheiten hat, verfügen die meisten über ähnliche Elemente, deren Vereinheitlichung sich anlässlich der Digitalisierung aufdrängt. Daher baut der Kanton im Rahmen der E-Government-Strategie gewisse Basisdienste auf, welche als gemeinsame, übergreifende Grundlage für andere, darauf aufbauende Behördenleistungen dienen. Diese Basisdienste sollen im Rahmen des Gesetzes definiert werden. Sofern kantonale Verwaltungsbehörden Behördenleistungen online anbieten wollen, sind sie grundsätzlich verpflichtet, dazu auf die Basisdienste zurückzugreifen. Die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben sollen die entsprechenden Basisinfrastrukturen unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls nutzen können. Aus Gründen der Organisationsautonomie soll indes keine obligatorische Nutzung von Basisdiensten vorgeschrieben werden.

4. E-Government-Portal

Das E-Government-Portal und die zugrundeliegende Infrastruktur sind ein zentraler Teil der Umsetzung der E-Government-Strategie. Durch das Portal soll den Benutzerinnen und

Benutzern ermöglicht werden, Behördenleistungen über eine zentrale Plattform mit denselben Zugangsdaten abrufen zu können. Das Portal soll dabei nur als Durchgangsportale zur Authentifizierung und Autorisierung der Benutzenden dienen, während die jeweiligen Behördenleistungen über die Fachanwendung der betreffenden Dienststelle erbracht werden. Dabei findet grundsätzlich eine strikte Trennung zwischen Kontodaten und Fachdaten statt. Durch das Gesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Portals geschaffen werden. Die Nutzung des Portals ist kostenlos. Für Behördenleistungen, in deren Rahmen Personendaten bearbeitet werden, wird die Erstellung eines E-Kontos vorausgesetzt. Das Gesetz regelt die Erstellung und die Auflösung dieses Kontos, sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer. Im Weiteren wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Bearbeitung dieser Daten durch die für den Betrieb des Portals verantwortlichen Stellen.

5. Verantwortlichkeit

Das E-Government-Portal bietet Behördenleistungen verschiedener Behörden an. Daher ist es wichtig zu definieren, welche Behörde in welchem Bereich für die Funktionalität, aber auch aus datenschutzrechtlicher Sicht zuständig ist. Diese Zuordnung soll im Rahmen des Gesetzes geschehen. Aus technischen Gründen kann nicht sichergestellt werden, dass alle Behördenleistungen des E-Government-Portals rund um die Uhr verfügbar sind. Es besteht die Möglichkeit, dass vorübergehend nicht auf die elektronischen Kanäle zugegriffen werden kann. Es ist nicht sachgerecht, dass der Staat das Ausfallrisiko hier alleine trägt, da er in der Leistungserbringung teilweise auch auf externe, private Dienstleister angewiesen sein wird. Daher tragen die Benutzenden im Rahmen der allgemeinen Haftungsregeln das Risiko für Ausfälle, da die Benutzenden sich in der Regel organisieren können, dass sie von kurzfristigen Ausfällen nicht geschädigt werden.

6. Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs

Das kantonale Verwaltungsverfahren kennt in verschiedenen Bestimmungen eine Schrift- oder Unterschriftserfordernis, welche dem elektronischen Rechtsverkehr im Wege steht. Daher soll durch die Revision entsprechender Bestimmungen im VRG die elektronische Form der Schriftform unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden. Der elektronische Rechtsverkehr soll dabei möglichst vielen Personen auf möglichst einfache Weise offenstehen. Daher soll darauf verzichtet werden, Instrumente wie die elektronische Signatur einzuführen, welche sich in der Praxis in anderen Kantonen nicht durchgesetzt haben. Die Identifizierung und Integrität der Eingaben soll stattdessen dadurch sichergestellt werden, dass sich die Parteien auf einem Übermittlungssystem anmelden. Als Übermittlungssystem kommt einerseits das kantonale E-Government-Portal in Frage. Andererseits wird im Rahmen des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ein schweizweites zentrales Portal "justitia.swiss" aufgebaut, über welches es möglich sein wird, kantonale Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren abzubilden. Mit der Zustimmung der Betroffenen soll es den Behörden zudem ermöglicht werden, Entscheide über diese Übermittlungssysteme zu eröffnen oder die Akteneinsicht elektronisch zu gewähren. Um den elektronischen Rechtsverkehr attraktiv zu machen, soll dieser in Bund und Kantonen und in verschiedenen

Rechtsgebieten im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen ablaufen. Daher wird sich die Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs im Kanton Graubünden an den einschlägigen Bestimmungen im Bundesrecht orientieren, welche im Rahmen des BEKJ in den Prozessgesetzen des Bundes verankert werden sollen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Gesetz über das E-Government

Art. 1 Gegenstand

Das Gesetz schreibt die Grundsätze beim Einsatz von IKT im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der kantonalen Verwaltung fest. Im Weiteren regelt es die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen im Bereich des E-Governments. Ein Ziel der E-Government-Strategie ist die Realisierung eines kantonalen E-Government-Portals, welches den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand den Zugang zu elektronischen Behördenleistungen ermöglichen soll. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen für die Organisation, den Betrieb und die Nutzung dieses Portals geschaffen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Gesetz dient dazu, die Ziele der E-Government-Strategie zu verwirklichen. Diese Ziele richten sich in erster Linie an die kantonalen Verwaltungsbehörden, so dass diese die Hauptadressaten der Bestimmungen im E-Government-Gesetz sind. Die Gemeinden, die Gerichte und andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben können im E-Government mitwirken und z.B. Dienstleistungen über das kantonale E-Government-Portal anbieten. Sofern sie dies tun, haben sie sich an die im Gesetz statuierten Vorgaben für das Portal zu halten (etwa betreffend Datenbearbeitungen, Verantwortlichkeit und Haftung).

Art. 3 Begriffe

Art. 3 definiert Fachbegriffe, welche im Zusammenhang mit E-Government und der digitalen Leistungserbringung stehen. Gemäss Abs. 1 lit. a ist eine "Benutzerin" oder ein "Benutzer" eine natürliche Person, die über ein E-Konto verfügt. Juristische Personen können im Portal nicht eigenständige Benutzer sein, sie können sich aber durch natürliche Personen für den Bezug von Behördenleistungen vertreten lassen (vgl. Art. 15). Als "E-Konto" ist gemäss Abs. 1 lit. b ein digitales Konto zur Inanspruchnahme von Behördenleistungen von Behörden und Gemeinwesen. Als "Behördenleistung" wird gemäss lit. c eine Tätigkeit oder ein Ergebnis verstanden, die oder das von einer Behörde nach einem durch sie selbst bzw. die Benutzerin oder den Benutzer ausgelösten Verfahren erbracht wird. Dieser Begriff soll hierbei möglichst weit verstanden werden. Von den Behördenleistungen zu unterscheiden sind die sogenannten "Basisdienste". Ein "Basisdienst" ist ein elektronischer Dienst, der eine gemeinsame, übergreifende Grundlage für verschiedene Prozesse und darauf aufbauende Behördenleistungen bildet. Zu unterscheiden ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz zwischen den Daten, die für die Benutzung des E-Kontos erforderlich sind und in diesem E-Konto gespeichert werden ("Kontodaten", vgl. Abs. 1 lit. g) und den Daten, welche im Zusammenhang mit in Anspruch genommenen Behördenleistungen bearbeitet werden

("Fachdaten", vgl. Abs. 1 lit. f). Letztere werden gemäss Abs. 1 lit. e grundsätzlich nur in "Fachanwendungen" bearbeitet und nicht im E-Konto gespeichert (vgl. aber Art. 18 ff.).

Art. 4 Digitale Leistungserbringung

Art. 4 Abs. 1 ist in erster Linie programmatischer Natur. Diese Bestimmung ist als Handlungsauftrag an alle kantonalen Verwaltungsbehörden zu verstehen, die Digitalisierung konsequent umzusetzen. Aus der Bestimmung kann kein Anspruch abgeleitet werden, dass eine bestimmte Behördenleistung online erbracht wird. Es liegt im Interesse der kantonalen Verwaltung, dass Behördenleistungen vermehrt online erbracht werden. Projekte, mit welchen bisher analoge Leistungen digital erbracht werden können, werden im Rahmen des Umsetzungsplans zur E-Government-Strategie geplant und umgesetzt. Dieser Umsetzungsplan wird jährlich evaluiert und angepasst.

Da in Zukunft immer mehr Leistungen rund um die Uhr digital erbracht werden können, ist sicherzustellen, dass dieser digitale Weg auch möglichst allen Menschen offensteht. Dies kann etwa bedeuten, dass zusätzliche Massnahmen zur Barrierefreiheit vorgesehen werden müssen (etwa die Möglichkeit, sich den Bildschirmtext wegen einer Sehbehinderung vorlesen zu lassen). Dieser Grundsatz der digitalen Inklusion kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit eingeschränkt werden, indem es etwa nicht ermöglicht werden muss, moderne Weblösungen auf veralteten Geräten oder Betriebssystemen nutzbar machen zu müssen oder gar Personen einen Computerzugang zur Verfügung zu stellen.

Aktuell haben noch nicht alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu elektronischen Mitteln oder sind nicht bereit oder in der Lage, diese zu nutzen. Können gewisse Behördenleistungen nur noch online bezogen werden, so sind ganze Personengruppen von deren Nutzung faktisch ausgeschlossen. Dies ist aus Gründen des Diskriminierungsverbots problematisch.¹ Es soll daher im Gesetz festgeschrieben werden, dass Behördenleistungen grundsätzlich auch weiterhin in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen müssen. Es kann sich rechtfertigen, spezifische Bereiche von dieser Pflicht auszunehmen. In diesen Fällen müssen aber Massnahmen vorgesehen werden, damit auch Personen, welche die digitale Leistungserbringung nicht nutzen können, weiterhin Zugang zu entsprechenden Behördenleistungen haben (z.B. Übergangsregelungen, behördliche Hilfestellungen). Werden gänzlich neue Behördenleistungen oder Prozesse nur noch online angeboten, ist diesen Interessen ebenfalls Rechnung zu tragen. Dies hat allerdings nicht zu bedeuten, dass zwingend ein paralleler Papierprozess vorgesehen werden muss.

Art. 5 Abschluss von Vereinbarungen

Wirkungsvolles E-Government erfordert die Zusammenarbeit von Gemeinwesen über alle Verwaltungsebenen. Auf diese Weise können vorhandene Anwendungen und bestehende Infrastrukturen gemeinsam entwickelt und genutzt werden, um teure Mehrfachentwicklungen bzw. den finanziell und personell aufwändigen Mehrfachbetrieb von funktionell vergleichbaren Lösungen zu vermeiden. Diese Zusammenarbeit kann über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinwesen geregelt werden. Als Beispiel sei hier die

¹ Vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 1C_137/2018 vom 27. November 2018.

"Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government Zusammenarbeit in der Schweiz" zwischen dem Bund und den Kantonen erwähnt. Die programmatische Formulierung in Art. 5 bringt die gesetzgeberische Erwartung zum Ausdruck, dass die kantonalen Verwaltungsbehörden sich darum bemühen, IKT-Lösungen gemeinsam mit anderen Gemeinwesen zu erarbeiten und zu nutzen. Entsprechende Vereinbarungen sollen sich dabei auf die «technische und organisatorische Umsetzung» beschränken und nicht die Grundlage für eine inhaltliche Regelung der Zusammenarbeit bilden. Daher rechtfertigt es sich auch, dass die Regierung zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen verantwortlich ist. Die in der Kantonsverfassung verankerte Zuständigkeitsordnung zum Abschluss von interkantonalen und internationalen Verträgen und Vereinbarungen wird dadurch nicht geändert. Ein Beschluss des Grossen Rates bleibt erforderlich, wenn die Vereinbarungen rechtsetzende Bestimmungen enthalten, die dem Gesetzesvorbehalt (Art. 31 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]) unterstehen.

Art. 6 Beteiligungen

Es hat sich als zweckmässig erwiesen, für eine längerfristige Zusammenarbeit im Bereich des E-Governments unter verschiedenen Gemeinwesen Rechtsträger in der Form privatrechtlicher Vereine oder Aktiengesellschaften zu gründen. Diese Gesellschaften können für alle beteiligten Gemeinwesen Fachpersonal anstellen, Aufträge erteilen oder Beschaffungen durchführen. Als Beispiel sei der Verein "iGov-Portal" genannt, an welchem sich der Kanton Graubünden neben vier weiteren Kantonen beteiligt. Dieser Verein bezweckt den Unterhalt und die Weiterentwicklung eines virtuellen E-Government-Schalters. Durch die Beteiligung am Verein können der Aufwand und die Entwicklungskosten der Kantone in diesem Bereich geteilt werden. Mit der vorliegenden Bestimmung soll statuiert werden, unter welchen Voraussetzungen der Kanton entsprechende Organisationen mitgründen oder sich an diesen beteiligen kann. Die Zuständigkeit für die Vornahme und Ausübung der Beteiligung richtet sich nach der sachlichen Zuständigkeit der Behörden, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenz. Im Weiteren sind die allgemeinen Vorgaben für kantonale Beteiligungen zu beachten.² Entsprechende Organisationen sollen dabei nicht eine kommerzielle Tätigkeit ausüben und die Privatwirtschaft konkurrieren, da hierzu eine entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig wäre.

Art. 7 Offene Verwaltungsdaten

Der Fraktionsauftrag der SVP betreffend die Nutzung von offenen Verwaltungsdaten fordert die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Publikation von Open Government Data (OGD). Die Festlegung der Richtlinien zur Veröffentlichung dieser Daten erfolgt im vorliegenden Gesetz, da es sich um eine elektronische Dienstleistung des Kantons handelt. In welchem Umfang Daten der kantonalen Verwaltung als OGD publiziert werden, wird aktuell in einem departementsübergreifenden Projekt unter der Leitung der Standeskanzlei definiert. Ob Anpassungen der jeweils einschlägigen Spezialgesetzgebung notwendig werden, ist erst absehbar, wenn feststeht, welche Daten als OGD publiziert werden. Die

² Vgl. etwa Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100); Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (BR 710.400)

Regelung in Art. 7 sieht vor, dass die Verwaltungseinheiten Daten als OGD zur Verfügung stellen, welche sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben oder erstellt haben und die elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen (z.B. Wetterdaten). Somit stellt die Publikation von OGD keine neue Verwaltungsaufgabe dar, sondern kann als Nebentätigkeit durch die Verwaltungseinheiten erledigt werden. Da die Aufbereitung dieser Daten erfahrungsgemäss ebenfalls mit Aufwand verbunden ist, wird die Bereitstellung nicht verpflichtend ausgestaltet. Von der Publikation als OGD sind zudem Daten ausgenommen, welche gestützt auf andere Erlasse nicht oder nur zu restriktiveren Bedingungen veröffentlicht werden können (z.B. Personendaten). Von einer Publikation abgesehen werden darf im Weiteren, wenn der Aufwand zur Aufbereitung unverhältnismässig zum erwarteten Nutzen der Daten ist. Abs. 3 definiert die Modalitäten der Publikation als OGD. Diese soll zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format erfolgen und die Weiterverarbeitung der so publizierten Datenbestände muss kostenfrei sein. Die Pflicht zur zeitnahen Publikation von OGD führt dazu, dass nicht immer genügend Zeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten vorhanden ist. Dies ist haftungstechnisch problematisch. Abs. 4 hält deshalb fest, dass zum Zwecke der Veröffentlichung keine Pflicht besteht, die Daten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder weitere Qualitätsanforderungen zu überprüfen. Die Verwaltungseinheiten werden dadurch aber nicht von der Verpflichtung befreit, die Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und der geltenden rechtlichen Grundlagen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität und andere definierte Qualitätsanforderungen hin zu prüfen.

Art. 8 Auslagerung

Im Rahmen der Erbringung von Behördenleistungen wird die Auslagerung von Datenbearbeitungen an Dritte (sog. "Outsourcing") immer wichtiger, z.B. im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Online-Speicherdiensten. Diese Auslagerung ist durch die Datenschutzgesetzgebung weitgehend geregelt (vgl. Art. 2 Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG; BR 171.100] i.V.m. Art. 10a Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG; SR 235.1]). Gemäss diesen Bestimmungen ist insbesondere sicherzustellen, dass der oder die Beauftragte die Daten so bearbeitet, wie der Auftraggeber es selbst tun dürfte und geeignete Massnahmen ergreift, um die Anforderungen an die Betriebs- und Datensicherheit sicherzustellen. Dieser Grundsatz soll hier bestärkt werden und es soll festgehalten werden, dass die Behörde, welche die Auslagerung vornimmt, die Einhaltung der Anforderungen durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen hat. Über die Voraussetzungen der Datenschutzgesetzgebung hinaus legt die vorliegende Bestimmung fest, dass die jeweils verantwortliche Behörde dafür zu sorgen hat, dass sie ihre Aufgaben gegenüber den Leistungsbezügern auch weiter erbringen kann, wenn der Beauftragte seinen Betrieb einstellt oder gegen die getroffenen Vereinbarungen verstösst.

Art. 9 Basisdienste

Der Kanton soll im Rahmen der E-Government-Strategie gewisse Basisdienste aufbauen, welche als gemeinsame, übergreifende Grundlage für andere, darauf aufbauende Behördenleistungen dienen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. d, s.o. III. 3.). So sollen etwa über das E-Government-Portal eine Vielzahl von Behördenleistungen verschiedener Dienststellen

abrufbar sein. Diese gemeinsamen Infrastrukturen dienen dazu, Kosten zu senken und die Sicherheit zu erhöhen. Gemäss dem Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2019 (Prot. Nr. 976/2019) sollen die Basisdienste auch Dritten, insbesondere den Gemeinden, zur Verfügung gestellt werden.

Im Umsetzungsplan zur E-Government-Strategie werden gewisse Projekte bezeichnet, welche zentral für weitere E-Government-Dienstleistungen sind. Diese Projekte sollen als Basisdienste im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden. Dabei handelt es sich um:

- E-Government Portal: Für die Bevölkerung und die Wirtschaft soll ein zentraler elektronischer Zugang zu Informationen und Leistungen des Kantons geschaffen werden.
- Dienst zum Austausch von Mitteilungen: Über eine im E-Government-Portal integrierte Zustellplattform sollen Dokumente aus Fachanwendungen den Benutzerinnen und Benutzern zugestellt und Nachrichten bzw. Eingaben an die Behörden getätigt werden.
- zentrale Verwaltung der Benutzeridentitäten und Zurverfügungstellung einer zentralen Authentisierungsplattform für kantonale digitale Behördenleistungen (Identity and Access-Management [IAM]): Durch ein E-Konto und die zugrundeliegende IAM-Infrastruktur wird den Benutzerinnen und Benutzern ermöglicht, verschiedene Behördenleistungen mit denselben Zugangsdaten in Anspruch nehmen zu können.

Die Aufzählung der Basisdienste ist dabei nicht abschliessend zu verstehen, da aufgrund der technologischen Entwicklung künftig der Bedarf bestehen kann, weitere Technologien als Basisdienste durch den Kanton tragen zu lassen. Es soll ohne weiteres möglich sein, weitere Dienste als übergreifende Basisinfrastruktur vorzusehen, ohne dass zwingend eine Änderung dieses Gesetzes erfolgen muss. Eine gesetzliche Regelung kann indes aus anderen Gründen – namentlich Datenschutz – notwendig werden. Weiter ist zu beachten, dass die Basisdienste schrittweise aufgebaut werden und nicht bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des E-Gov-G vollständig eingeführt sind.

Art. 10 Nutzung

Sofern kantonale Verwaltungsbehörden Behördenleistungen online anbieten wollen, sind sie grundsätzlich verpflichtet, dazu auf die Basisdienste gemäss Art. 9 zurückzugreifen. Dies bedeutet, dass kantonale Behördenleistungen etwa grundsätzlich über das kantonale E-Government-Portal angeboten werden müssen. Eine entsprechende Verpflichtung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die kantonalen Verwaltungsbehörden kompatible Verfahren zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse anwenden. Es dient auch den Benutzenden, welche z.B. überall dieselben Zugangsdaten verwenden können. Es ist denkbar, dass anderweitige, insbesondere kantonsübergreifende Lösungen in einem bestimmten Fachbereich bestehen, deren Nutzung u.U. nicht mit den Basisdiensten kompatibel ist. Daher soll die Möglichkeit bestehen, Abweichungen von der Nutzungspflicht vorzusehen.

Die Verwendung kantonalen Informatikdienstleistungen durch Dritte ist bereits unter dem geltenden Recht gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über die Informations- und Kommunikationstechnik in der kantonalen Verwaltung (IKTV; BR 170.500) vorgesehen. Konsequenterweise soll es den Gemeinden und anderen Trägern öffentlich-rechtlicher

Aufgaben auch erlaubt sein, die Basisinfrastrukturen zur Anbietung elektronischer Behördenleistungen zu nutzen. Das vorliegende Gesetz konkretisiert die Voraussetzungen hierfür. Die Verwendung der Basisinfrastruktur soll für die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben aufgrund ihrer Organisationsautonomie freiwillig sein. Entsprechende Verpflichtungen können aber in der Spezialgesetzgebung vorgenommen werden, wenn sich dies als notwendig erweist, um das E-Government in einem bestimmten Rechtsbereich zu fördern. Vor allem zu Beginn kann es notwendig sein, die Nutzung der Basisdienste durch Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung einzuschränken, da etwa die Abbildung von Gemeindebehördenleistungen auf dem E-Government-Portal aus Ressourcengründen noch nicht möglich ist. Daher soll es der Regierung obliegen, zu definieren welche Basisdienste in welchem Umfang durch die oben genannten Organisationen genutzt werden können.

Art. 11 Kostentragung

Bei den Basisdiensten handelt es sich um kantonale Behördenleistungen, deren Aufbau- und Betriebskosten im Einklang mit der E-Government-Strategie grundsätzlich durch den Kanton zu tragen sind. Die kantonsinterne Kostenverteilung ergibt sich aus dem Umsetzungsplan. Die Kosten für den Aufbau des E-Government-Portals und der IAM-Basisinfrastruktur werden etwa durch den vom Grossen Rat im Budget 2020 bewilligten Rahmenverpflichtungskredit "Aufbau der Grundlagen und Voraussetzung zur Umsetzung der E-Government-Strategie" finanziert. Wenn Gemeinden oder andere Träger öffentlicher Aufgaben die Basisdienste zum Anbieten von Behördenleistungen in Anspruch nehmen wollen, so haben sie einen Anteil am kantonalen Aufwand für Aufbau und Betrieb zu tragen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton als Dienstleistungsanbieter und den Personen oder Organisationen als Dienstleistungsempfänger soll dabei in verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen geregelt werden. Inhalt dieser Verträge bilden die Modalitäten des Angebots an Behördenleistungen in elektronischer Form und die Einzelheiten der Kostenbeteiligung. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang der genutzten Behördenleistungen.

Art. 12 Zweck und Aufbau

Das E-Government-Portal ermöglicht natürlichen und juristischen Personen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet. Als Durchgangsportale dient es der Authentifizierung und Autorisierung der Benutzerin oder des Benutzers, bevor sie oder er auf eine Fachanwendung zugreift und speichert keine Fachdaten. Abs. 2 stellt gewisse Mindestvoraussetzungen an den Betrieb des E-Government-Portals. Diese ergeben sich insbesondere aus der Datenschutzgesetzgebung und sollen im vorliegenden Gesetz konkretisiert werden. Die im Rahmen des Umsetzungsplans vorgesehene Portallösung erfüllt diese Voraussetzungen allesamt. Einen wichtigen Bestandteil des E-Government-Portals stellt das E-Konto dar, welches die Nutzung bestehender Behördenleistungen verschiedener Fachanwendungen mit denselben Zugangsdaten ermöglicht. Dieses basiert auf einem IAM-System, welches sicherstellen soll, dass Benutzerinnen und Benutzer sich gegenüber den Fachanwendungen authentifizieren und im berechtigten Umfang auf diese und die darin gespeicherten Daten zugreifen können. Das E-Konto und das zugrundeliegende System werden in den Art. 14 ff. ausführlicher geregelt. Im Weiteren soll über eine im E-Government-

Portal integrierte Zustellplattform die verschlüsselte Kommunikation zwischen Behörden und Benutzerinnen und Benutzern sichergestellt werden. Für die konkrete Umsetzung von elektronischen Behördenleistungen sind die Departemente und Dienststellen verantwortlich (vgl. Kapitel 6.1.5 der E-Government-Strategie des Kantons Graubünden). Dadurch werden nicht alle Behördenleistungen gleichzeitig und ab Inbetriebnahme des Portals in elektronischer Form angeboten werden können, sondern erst nach und nach in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Für die Benutzenden ist im E-Government-Portal kenntlich zu machen, welche Behördenleistungen unter welchen Voraussetzungen verfügbar sind.

Art. 13 Nutzungskosten

Um das E-Government zu fördern, soll die Nutzung elektronischer Behördenleistungen für die Benutzenden nicht mit Zusatzkosten verbunden sein. Daher wird die Nutzung des E-Government-Portals und der damit verbundenen Basisdienste kostenlos möglich sein. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die Zugangskosten zum Internet, welche weiterhin durch die Benutzerin oder den Benutzer zu tragen sind. Werden kostenpflichtige Behördenleistungen über das Portal abgewickelt, richten sich deren Kosten nach dem jeweiligen Gebührenreglement. Es besteht die Möglichkeit, das E-Konto mit einer elektronischen Identität zu verknüpfen (z.B. "SwissID"). Da die Nutzung entsprechender Identitäten freiwillig ist, sind deren allfällige Kosten durch die Benutzenden zu tragen. Für gewisse höhere Vertrauensstufen zur Inanspruchnahme von Behördenleistungen mit sensiblem Inhalt kann es zudem notwendig sein, ein amtliches Identifizierungsverfahren zu durchlaufen (vgl. Art. 20). Da die entsprechenden Prozesse noch nicht definiert sind, soll ein dahingehender Vorbehalt statuiert werden, dass diese Kosten von der Benutzerin oder dem Benutzer zu tragen sind. Die Regierung kann hiervon jedoch auf dem Verordnungsweg abweichen. Mit Abs. 3 wird zudem eine Bestimmung geschaffen, die es erlaubt, gewisse Kosten von durch die Benutzenden veranlassten Handlungen an diese zu übertragen.³ Damit soll nicht die Grundlage geschaffen werden, um geringfügige Mehraufwände wie das Zurücksetzen eines Passworts entgeltlich zu machen. Betroffen sein sollen lediglich Handlungen, die über eine ordentliche Nutzung hinausgehen und beim Kanton zusätzlichen Aufwand nach sich ziehen. Die ordentliche Nutzung des Portals bestimmt sich dabei in erster Linie durch das Gesetz und durch die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (vgl. Art. 24).

Es ist nicht vorgesehen, an dieser Stelle eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für den digitalen Verkehr generell tiefer angesetzt werden können. Die Digitalisierung einer Leistung bedeutet nicht in jedem Fall, dass für die Verwaltung Kosten gespart respektive Leistungen günstiger erbracht werden können. Die Frage, ob und in welchem Umfang entsprechende Gebührenanpassungen als Anreize erfolgen sollen, wird mit Blick auf die einzelnen Abläufe in der jeweiligen Spezialgesetzgebung zu regeln sein.

³ Vgl. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 E-Government-Gesetz des Kantons Freiburg (E-GovG FR; SGF 184.1), Art. 3 Abs. 2 Loi sur les moyens d'identification électronique et le portail sécurisé des prestations en ligne de l'Etat des Kantons Waadt (LCyber; BLV 172.67).

Art. 14 E-Konto

Das E-Konto stellt sicher, dass Benutzerinnen und Benutzer für die über das E-Government-Portal verfügbaren Behördenleistungen identifiziert, authentifiziert und autorisiert werden können. Die Eröffnung des Kontos soll unkompliziert und benutzerfreundlich sein, um die Verbreitung und die Nutzung des E-Government-Portals zu fördern. Um die konkreten Behördenleistungen nutzen zu können, müssen die Benutzerinnen und Benutzer sich einmalig gegenüber dem System identifizieren, das heisst es muss sichergestellt werden, dass es sich bei der Benutzerin oder dem Benutzer um die Person handelt, welche sie zu sein vorgibt. Diese Identifizierung kann je nach Behördenleistung durch verschiedene Beweismittel erbracht werden (z.B. durch die Eingabe von persönlichen Daten, welche nur der Person bekannt sind und deren Abgleich mit den bei der betreffenden Behörde gespeicherten Daten). Bei zukünftigen Zugriffen auf die jeweilige Behördenleistung müssen die Benutzerinnen und Benutzer nicht mehr erneut identifiziert werden, sondern sich gegenüber dem IAM-System nur noch authentisieren und von diesem System authentifiziert und autorisiert werden. Die Authentisierung bezeichnet den Nachweis der Identität der Benutzenden durch die Eingabe gewisser Kenndaten über sie (Benutzername und Passwort, je nach Behördenleistung auch weitere Faktoren wie ein per SMS zugesendeter Zahlencode). Die Authentifizierung stellt die Überprüfung dieser Daten durch den Abgleich mit den im System hinterlegten Daten dar. Die Autorisierung bezeichnet die Zuweisung und die Überprüfung von Zugriffsrechten auf Behördenleistungen für diese Identität. Dabei sind je nach den im Zusammenhang mit der jeweiligen Behördenleistung zu bearbeitenden Daten unterschiedlich strenge Anforderungen an die entsprechenden Prozesse zu stellen. Diese Vorgaben werden durch das Vorsehen verschiedener Vertrauensstufen abgebildet. Da es sich hierbei um eine technische Materie handelt, sollen die entsprechenden Vertrauensstufen auf Verordnungsebene definiert werden. Es ist vorgesehen, dass sich die Vertrauensstufen nach dem Schutzbedarf der bearbeiteten Daten richten. Dieser ist bereits für bestehende Anwendungen und neue Informatikvorhaben in einer Schutzbedarfsanalyse zu ermitteln. Die Vertrauensstufen (Level of Trust, LoT) orientieren sich im Weiteren am Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170). Dadurch soll eine möglichst grosse Vergleichbarkeit mit bestehenden und künftigen elektronischen Identitäten geschaffen werden, welche mit dem E-Konto verknüpft werden können (vgl. Art. 19). Sobald im Rahmen einer Behördenleistung Personendaten bearbeitet werden, sind zusätzliche Anforderungen an die Feststellung der Identität der Person zu stellen, indem etwa zusätzlich zur Eingabe von Benutzername und Passwort eine Zwei-Faktor-Authentifizierung vorgesehen wird.⁴

Art. 15 Vertretungen

Im E-Government-Portal wird es möglich sein, sich für die Erbringung von Behördenleistungen durch eine andere Person vertreten zu lassen. Auch juristischen Personen soll es ermöglicht werden, für sie relevante Behördenleistungen online zu

⁴ Dies bedeutet, dass ein Einmalpasswort oder ein Zahlencode an die im Konto hinterlegte Telefonnummer E-Mailadresse oder an eine Authenticator-App auf dem Smartphone gesendet wird. Dieses Passwort oder dieser Zahlencode muss danach durch die Person im E-Konto eingegeben werden, um Zugriff auf die jeweilige Behördenleistung zu erhalten.

beziehen. Sie können im Gegensatz zu natürlichen Personen im IAM-System nicht über ein eigenes Konto verfügen, sondern müssen durch natürliche Personen mit E-Konto vertreten werden. Die Verwendung des E-Kontos soll dabei einer möglichst grossen Zahl an Unternehmen offenstehen. Daher soll die Vertretung in erster Linie für Unternehmen möglich sein, welche über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) gemäss dem Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) verfügen, da diese Nummer auch von Personengesellschaften ohne Rechtsfähigkeit oder Einzelunternehmungen verwendet werden kann. Es ist jedoch denkbar, dass eine juristische Person nicht in den Geltungsbereich des UIDG fällt und daher keine UID-Nummer erhalten kann, aber dennoch Dienstleistungen über das Portal beziehen möchte. Auch für diese Fälle soll eine Vertretung auf dem E-Government-Portal zulässig sein.

Da als Vertretung Handlungen im Namen und auf Rechnung einer anderen natürlichen oder juristischen Person getätigt werden können, muss ein Nachweis der Vertretungsbefugnis erbracht werden. Bei diesem Nachweis der Vertretungsbefugnis handelt es sich um eine technische Materie, daher soll dieser Prozess auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Für natürliche Personen wird es dabei ausreichend sein, direkt im E-Konto zu definieren, wer sie vertreten kann, woraufhin die Vertretung dies im eigenen E-Konto bestätigen muss. Die Vertreterin oder der Vertreter kann umgekehrt auch eine Einladung an die zu vertretende Person senden. Bei juristischen Personen kann der Nachweis z.B. über ein aufgrund Eingabe der UID-Nummer an die – im öffentlich zugänglichen UID-System des Bundes hinterlegte – Sitzadresse der UID-Einheit (i.d.R. zuhanden der Geschäftsleitung) gesendetes Antragsformular erfolgen. Je nach Vertrauensstufe (siehe Art. 14) können dabei unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Vertretungsbefugnis gestellt werden.

Art. 16 Auflösung und Einschränkung

Die Auflösung des E-Kontos kann jederzeit durch die Benutzerin oder den Benutzer beantragt werden. Es wird auch möglich sein, ein vorübergehend nicht mehr benötigtes Konto zu deaktivieren, um bei erneutem Bedarf kein neues Konto erstellen zu müssen. Daneben bestehen Konstellationen in denen von Seiten der Behörden ein Interesse besteht den Zugriff auf das Portal oder einzelne Dienstleistungen zu beschränken oder das Konto aufzulösen. Einerseits muss aus Gründen des Datenschutzes, insbesondere der Verhältnismässigkeit, sichergestellt werden, dass Daten, welche nicht mehr benötigt werden, nicht unnötig im E-Government-Portal verbleiben. Daher soll vorgesehen werden, dass Konten aufgelöst werden können, wenn die Benutzerin oder der Benutzer sich seit mindestens zwei Jahren nicht mehr angemeldet hat. Um den ordnungsgemässen Betrieb des E-Government-Portals sicherzustellen, benötigt die für den Betrieb verantwortliche Behörde andererseits die Kompetenz, die Nutzung des Kontos bei konkreten Hinweisen auf Missbrauch oder Kompromittierung des E-Kontos einzuschränken oder das Konto aufzulösen. Ein Missbrauch ist etwa anzunehmen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer gegen die im Rahmen der Nutzungsbedingungen statuierten Pflichten (vgl. Art. 24) verstösst. Insbesondere bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen ist unter Umständen schnelles Handeln durch die verantwortliche Behörde erforderlich, um den Betrieb der Plattform nicht zu gefährden. Deswegen wird ein entsprechendes Konto zuerst lediglich

deaktiviert und der Benutzerin oder der Benutzer ist dies (z.B. per Mail an die hinterlegte Adresse) mitzuteilen. Dadurch soll ihm die Möglichkeit gegeben werden sich um die Reaktivierung des Kontos zu bemühen und allenfalls den Erlass einer entsprechenden Verfügung zu verlangen (vgl. Art. 26). Auch bei der Auflösung aufgrund von Inaktivität soll der betroffenen Person durch eine vorgängige Mitteilung die Möglichkeit zur Reaktion gegeben werden. Wird ein E-Konto aufgelöst, so werden sämtliche darin vorhandenen Kontodaten gelöscht. Von der Löschung nicht tangiert sind die in den Fachanwendungen der Dienststellen gespeicherten Daten. Es muss zudem technisch sichergestellt werden, dass allfällige zur Geschäftsabwicklung erforderliche Informationen aus dem Konto an die Fachanwendung übermittelt wurden.

Art. 17 Kontodaten

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des E-Government-Portals müssen in erster Linie die durch die Benutzerinnen und Benutzer erfassten Daten bearbeitet werden. Art. 17 regelt, welche Daten das E-Konto mindestens enthalten muss. Da die Eröffnung unkompliziert sein soll, kann die Angabe weniger notwendiger Daten (Name, Benutzername, Mailadresse, Geburtsdatum) genügen. Mit der Eröffnung des Kontos wird den Benutzenden eine nicht sprechende und einmalige Konto-ID zugeordnet, welche der Verknüpfung des E-Kontos mit den Fachanwendungen dient. Je nach in Anspruch genommener Behördenleistung und damit verbundener Vertrauensstufe (vgl. Art. 14) können weitere Daten angegeben und mit dem E-Konto verknüpft werden. Zu denken ist etwa an die (für die Zweifaktor-Authentifizierung benötigte) Mobiltelefonnummer oder die Wohnadresse. Für die Vertretung von UID-Einheiten und juristischen Personen ohne UID-Nummer gemäss Art. 15 sind zudem Angaben zur vertretenen juristischen Person anzugeben. Dabei handelt es sich insbesondere um den Firmennamen und die UID.

Art. 18 Fachdaten

Das E-Government-Portal stellt ein Durchgangsportal zur Authentifizierung und Autorisierung der Benutzerinnen und Benutzer dar. Die Fachdaten, welche im Zusammenhang mit der jeweiligen Behördenleistung stehen, werden nur durch die jeweils zuständigen Behörden nach dem für sie geltenden Recht in den entsprechenden Fachanwendungen bearbeitet. Es findet grundsätzlich keine Speicherung von Daten aus Fachanwendungen im E-Konto statt. Da das E-Government-Portal eine Zustellplattform enthält, über welche die Behörden und die Benutzerinnen und Benutzer Mitteilungen austauschen können, müssen unter Umständen Fachdaten zu den bearbeiteten Geschäftsfällen zum Abruf durch die Behörden bzw. die Benutzerin oder den Benutzer zwischengespeichert werden. Eine weitere Durchbrechung der strikten Trennung findet für die Verknüpfung des E-Government-Portals mit den Fachanwendungen statt (vgl. Art. 19).

Art. 19 Verknüpfung

Das E-Government-Portal stellt sicher, dass die Benutzerin oder der Benutzer auf die eigenen Daten in den Fachanwendungen zugreifen und über diese Behördenleistungen beziehen kann. Hierzu muss eine Verknüpfung zwischen dem E-Konto und der jeweiligen Fachanwendung hergestellt werden. Im Weiteren soll es für Benutzerinnen und Benutzer möglich sein, bestehende elektronische Identitäten mit dem E-Government-Portal zu

verknüpfen. Die technische Umsetzung der Verknüpfung ist aufgrund der Technizität der Materie in der Verordnung zu regeln. Vorgesehen ist, dass die Verknüpfung von E-Government-Portal und Fachanwendungen durch einen automatisierten Datenabgleich zwischen dem E-Konto und der Fachanwendung (sog. "ID-Mapping-Prozess") erreicht wird. Zu diesem Zweck werden Kontodaten des E-Kontos (z.B. Name und Adresse) mit den entsprechenden Daten in der Fachanwendung abgeglichen. Bei einem höheren Authentisierungsbedarf wird die bzw. der Benutzende zur Eingabe weiterer Fachdaten für den Abgleich aufgefordert, welche nur ihr oder ihm bekannt sind (z.B. Führerausweisnummer). Für diese Prozesse müssen Daten temporär im IAM-System gespeichert werden, welche allerdings nach erfolgter Zuordnung wieder gelöscht werden. Bei Übereinstimmung der Einträge in den Datenbanken wird die Benutzer-ID der Fachanwendung (Fachanwendungs-ID) dauerhaft im IAM-System gespeichert, um zukünftige Logins zu ermöglichen. Die Fachanwendungs-ID ist einmalig und nicht-sprechend, d.h. sie wird nur in der jeweiligen Fachanwendung als primärer Schlüssel für den Datensatz genutzt und gibt keinen Rückschluss auf die dahinterstehende Person. Bestehende elektronische Identitäten wie die "SwissID" sollen ebenfalls mit dem E-Konto verbunden werden können. Aufgrund der Ablehnung des Bundesgesetzes über elektronische Identifizierungseinheiten (BGEID; BBl 2018 3989) durch das Stimmvolk, wird es vorderhand keine bundesrechtlich anerkannten elektronischen Identitäten geben. Daher wird auf kantonaler Ebene zu entscheiden sein, welche elektronischen Identitäten für das E-Konto bzw. das E-Government-Portal anerkannt werden.

Art. 20 Zugriff auf Register

Für die Erlangung höherer Vertrauensstufen ist ein Verfahren vorzusehen, in denen die Identität der Benutzerin oder des Benutzers im Rahmen einer amtlichen Identifizierung durch eine glaubwürdige Stelle rechtskräftig bestätigt werden kann. Dies kann etwa geschehen, indem die Identität der Person mit dem Einwohnerregister abgeglichen wird und diese dann einen Brief mit Zugangsdaten erhält oder indem die Person persönlich bei einer Behörde vorspricht und sich mit einem Ausweis identifiziert. Damit diese amtliche Identifizierung durchgeführt werden kann, ist für die betreffenden Behörden ein Zugriff auf die Daten des Einwohnerregisters gemäss dem Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (Einwohnerregistergesetz, ERG; BR 171.200) vorzusehen. Gemäss Art. 30 Abs. 2 ERG erhalten die Dienststellen des Kantons Zugriff auf die Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Diese gesetzliche Grundlage soll hiermit geschaffen werden. Unter Umständen kann die Identifizierung in diesem Zusammenhang auch zur Klärung von Zuständigkeiten notwendig sein.

Eine zusätzliche Vereinfachung bei der Bearbeitung von Geschäftsfällen kann erreicht werden, wenn den Behörden mit der Zustimmung der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben wird, auf weitere amtliche Register zuzugreifen und die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten online abzufragen. Bei einem Gesuch um Bewilligung für eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit müsste auf diese Weise z.B. kein Betriebsregisterauszug mehr eingereicht werden, sondern die entsprechenden Daten könnten durch die zuständige Behörde direkt im Betriebsregister abgefragt werden. Eine

Bekanntgabe von Personendaten durch ein so genanntes Abrufverfahren ist gestützt auf Art. 2 KDSG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 DSG nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht. Diese Grundlage soll mit Abs. 2 geschaffen werden.

Art. 21 Protokollierung

Für den sicheren Betrieb des E-Kontos und die Nachvollziehbarkeit durch die Benutzerinnen und Benutzer werden Daten zu den Zugriffen auf das E-Konto gespeichert. Diese Daten sind für die Benutzenden im E-Konto einsehbar. Unter Umständen hat auch die für den Betrieb verantwortliche Behörde ein Interesse, dass die Zugriffsdaten zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden können, weil z.B. nachträglich Unregelmässigkeiten festgestellt wurden. Deswegen müssen die Daten für eine gewisse Zeitdauer aufbewahrt werden können, welche unter Umständen auch über die Löschung des Kontos hinaus andauern kann. Die Speicherung entsprechender "Logdaten" ist jedoch zeitlich zu begrenzen. In der Verordnung sollen die Einzelheiten der Protokollierung geregelt werden, namentlich hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der Speicherung. Die Protokolldaten sollen voraussichtlich die zugreifende Benutzerin oder den Benutzer, den Zeitpunkt des Zugriffs sowie die Art der vorgenommenen Handlungen (z.B. Passwortänderung) umfassen und für zwölf Monaten gespeichert werden können.

Art. 22-24 Verantwortlichkeit

Im Zusammenhang mit der digitalen Leistungserbringung sind verschiedene Ansprechpartner involviert und treten auch gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern auf (z.B. der Kanton als Betreiber des Portals und die Gemeinden als Anbieter von Behördenleistungen auf demselben). Daher sind die Zuständigkeiten – etwa hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorgaben – klar zu definieren. Zu unterscheiden ist hier insbesondere zwischen dem administrativen und dem technischen Betrieb des E-Government-Portals. Der administrative Betrieb umfasst die Beziehungen mit den Benutzerinnen und Benutzern (z.B. die Einschränkung des Zugangs oder die Auflösung eines E-Kontos) sowie die Planung der Aufnahme neuer Behördenleistungen in das Portal. Der technische Betrieb beinhaltet den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des Portals. In diesem Zusammenhang sind die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, damit die Daten auf dem E-Government-Portal gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt werden. Die beiden Aufgaben können dabei durch verschiedene Behörden wahrgenommen werden. Vorgesehen ist, dass die Standeskanzlei die administrativen Belange wahrnimmt und als Dateneignerin des E-Government-Portals definiert ist, während das Amt für Informatik (AFI) den technischen Betrieb sicherzustellen hat. Aufgrund der strikten Trennung der Bearbeitung von Fachdaten bleiben die Anbieter von Behördenleistungen (z.B. Dienststellen, Gemeinden) für die Daten verantwortlich, welche sie im Zusammenhang mit über das E-Government-Portal erbrachten Behördenleistungen bearbeiten.

Benutzerinnen und Benutzern können, etwa durch unsachgemässen Umgang mit ihren Zugangsdaten, den ordnungsgemässen Betrieb des E-Government-Portals stören. Im Gesetz wird daher statuiert, dass die Benutzerinnen und Benutzer für die eigenen Informatiksysteme und die Zugangsdaten verantwortlich sind. Die Rechte und Pflichten der

Benutzerinnen und Benutzer sollen durch die Regierung konkretisiert werden, um sie an veränderte Gegebenheiten anpassen zu können. Sie sind den Benutzenden bei der Eröffnung des E-Kontos und bei allfälligen späteren Änderungen in der Form von Nutzungsbedingungen zur Zustimmung kenntlich zu machen.

Art. 25 Haftung

Mit der vermehrten Digitalisierung von Geschäftsprozessen geht ein grösseres Schadenspotential für die Betroffenen einher. Einerseits dadurch, dass die Systeme z.B. bei Ausfällen nicht mehr genutzt werden können. Andererseits aber auch dadurch, dass sich Dritte mit den Daten der Benutzenden Zugriff auf Systeme verschaffen und auf diese Weise Dispositionen zu deren Nachteil treffen. Die Haftung für das E-Government-Portal und die Behördenleistungen, welche darüber angeboten werden, richtet sich dabei nach den Grundsätzen des Staatshaftungsgesetzes (SHG; BR 170.050). Demgemäss haften die Gemeinwesen für Schäden, welche ihre Organe widerrechtlich verursachen. Dabei ist grundsätzlich dasjenige Gemeinwesen, welches die Daten liefert oder die Behördenleistung anbietet für die daraus entstehenden Schäden zur Verantwortung zu ziehen. Widerrechtliches staatliches Handeln durch Ausfall eines Informatiksystems ist indes nur ausnahmsweise vorstellbar. Art. 4 SHG sieht unter Umständen eine Billigkeitshaftung auch bei rechtmässigen Schädigungen vor. In diesem Zusammenhang könnte etwa eine Haftung des Kantons bei einer Nichterreichbarkeit der Plattform begründet werden, wenn Eingaben dadurch nicht fristgerecht eingereicht werden können. Dies ist nicht zweckmässig, da der Kanton eine dauerhafte Erreichbarkeit der Behördenleistungen nicht garantieren kann, zumal er auch von privaten Leistungserbringern abhängig ist. Daher soll eine dahingehende Haftungseinschränkung statuiert werden, dass der Kanton und die Behörden, welche Behördenleistungen über das E-Government-Portal anbieten, nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse haften, welche auf die mangelnde Funktionalität des E-Government-Portals oder damit verbundener Übermittlungssysteme zurückzuführen sind. Das Ausfallrisiko soll bei den Benutzenden liegen, welche sich in der Regel so organisieren können, dass sie von kurzfristigen Ausfällen nicht geschädigt werden. Bestehen bleibt die Haftung des Staates bei Datenverlusten oder Datenverfälschungen.

Art. 26 Rechtsschutz

Es bestehen Gründe, wieso ein Antrag auf Erstellung eines E-Kontos abgelehnt werden kann. Ebenso kann es zur Verhinderung von Missbrauch des E-Kontos notwendig sein, Sanktionen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer zu ergreifen (vgl. oben Art. 16). Der gemäss Art. 22 für die Beziehung zu den Benutzerinnen und Benutzern zuständigen Behörde wird es obliegen, über entsprechende Verweigerungen oder Einschränkungen des Zugangs zum E-Government-Portal oder die Auflösung des E-Kontos zu entscheiden. Falls eine Dienststelle eine Sperrung des E-Kontos nur für den Zugriff auf die jeweilige Fachanwendung erreichen möchte, so entscheidet die für das Portal zuständige Behörde auf Antrag der betreffenden Dienststelle. Da die Betroffenen durchaus ein schützenswertes Interesse am Bestehen ihres E-Kontos haben können, ist eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Verweigerung eines Antrags oder die Einschränkung des Zugangs vorzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass nur in wenigen Fällen ein entsprechender Entscheid

gefällt werden muss. Zudem dürfte es sich in der Regel um klare Fälle handeln (etwa Auflösung des Zugangs wegen Verstosses gegen die Nutzungsbedingungen). Das Augenmerk ist daher darauf zu richten, dass die verschiedenen Entscheide durch dieselbe Behörde gefällt und mit geringem Aufwand rechtlich beurteilt werden können. Aufgrund der geringen Tragweite und Relevanz entsprechender Entscheidungen, ist es zweckdienlich, wenn gegen den Entscheid zuerst innert zehn Tagen Einsprache an die verantwortliche Behörde erhoben werden muss, welche die Möglichkeit hat, ihren Entscheid erneut zu überprüfen. Gegen Einspracheentscheide der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich im Weiteren nach dem VRG.

V. Fremdänderungen

1. Teilrevision Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

Das VRG wird dahingehend revidiert, dass elektronische Eingaben, die elektronische Eröffnung von Entscheiden und die elektronische Akteneinsicht unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht werden. In vielen Kantonen sind elektronische Eingaben nur mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES; SR 943.03) über eine anerkannte Zustellplattform (Incamail, Privasphere) zulässig. Auch der kantonale Gesetzgeber hat in der Junisession 2010 Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr in der Verwaltungsrechtspflege normiert, welche auf diesem Konzept basieren (vgl. Botschaft Heft 13/2009-2010, S. 787 ff., 882 ff.). Die elektronische Signatur hat sich in der Praxis kaum durchgesetzt, weswegen auf eine Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen verzichtet wurde. Da auch Verfahrensordnungen in anderen Kantonen vermehrt zugunsten anderer Modelle von der Verwendung der elektronischen Signatur absehen, soll diese wenig zukunftssträchtige Konzeption auch im Kanton Graubünden nicht weiterverfolgt werden, womit die ursprünglich beschlossenen Bestimmungen hinfällig werden. Der elektronische Rechtsverkehr soll im Kanton Graubünden in erster Linie mit Hilfe eines Übermittlungssystems erfolgen, an welchem sich Personen anmelden können. Die Authentifizierung am Übermittlungssystem soll dabei die (elektronische) Signatur ersetzen und die Identität und Integrität der Eingaben im selben Masse wie bei der postalischen Eingabe gewährleisten können.

Art. 6d Eingaben

Der Begriff der Eingabe wird als Oberbegriff für verschiedenste Rechtshandlungen der Parteien im VRG erwähnt (z.B. Art. 38 Abs. 3 VRG). Im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr soll definiert werden, was als Eingabe zu verstehen ist. Demnach umfasst die Eingabe Vorkehrungen der Parteien im Rahmen eines Verfahrens vor den Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind. Darunter fallen etwa verfahrensauslösende Vorkehren, sowie die Einreichung einer Beschwerde oder Stellungnahme. Die Eingabe umfasst dabei jeweils auch die Beilagen, welche z.B. als Beweismittel in einem Verfahren eingereicht werden.

Art. 6e Übermittlungssystem

Der elektronische Rechtsverkehr soll in erster Linie über ein Übermittlungssystem erfolgen. Art. 6e definiert diesen Begriff und die Voraussetzungen, welche Übermittlungssysteme erfüllen müssen. Die konkreten Modalitäten für elektronische Eingaben bzw. die elektronische Mitteilung von Entscheiden werden hingegen in den Art. 6g und 23a VRG sowie in den ausführenden Verordnungsbestimmungen geregelt. Die Übermittlung bzw. die Gewährleistung der Identität und der Integrität kann dabei unter den dort genannten Umständen auch ausserhalb des Übermittlungssystems erfolgen.

Die Übermittlungssysteme müssen sicherstellen können, dass die Verfasserin oder der Verfasser der Eingabe sicher zugeordnet werden kann und das Dokument nicht nachträglich verändert werden kann. Zudem muss der Zeitpunkt der Eingabe oder des Abrufs eines Entscheids präzise festgestellt werden können, um Fristen verlässlich zu berechnen. Die entsprechenden Vorgaben werden sowohl durch die kantonale E-Government-Plattform als auch durch das im Rahmen des BEKJ vorgesehene schweizweite Portal zur Kommunikation mit der Justiz "justitia.swiss" erfüllt. Zum aktuellen Zeitpunkt kann aufgrund verschiedener technischer und organisatorischer Unklarheiten im Zusammenhang mit diesen beiden Portalen jedoch noch kein Entscheid getroffen werden, über welche dieser Plattformen in welchem Verfahrensstadium Eingaben getätigt werden sollen. Daher soll die Bezeichnung der anerkannten Übermittlungssysteme auf Verordnungsstufe erfolgen. Auf diesem Weg wird auch die Möglichkeit offengelassen für bereichsspezifische Lösungen, welche z.B. gemeinsam mit anderen Kantonen entwickelt wurden oder für die Nutzung von Bund zur Verfügung gestellter Applikationen, über welche bereichsspezifische Behördenleistungen online angeboten werden.

Art. 6f Schriftlichkeit

Im VRG wird an verschiedenen Orten der Begriff der Schriftlichkeit verwendet, welcher aber an keiner Stelle definiert wird. Dies führt gerade im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr zu Rechtsunsicherheit, da nicht ohne weiteres klar ist, ob eine elektronische Eingabe diese Vorgabe erfüllen kann oder ob z.B. eine handschriftliche Signatur notwendig ist. Daher soll Schriftlichkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich bedeuten, dass eine Eingabe eigenhändig zu unterzeichnen ist. Würde diese Definition für sich alleine stehen, so würde sie die Schriftlichkeit vor allem für Behörden enger fassen als die herrschende Lehre und die bisherige Praxis im Kanton Graubünden, welche etwa bei zeitlicher Dringlichkeit oder wenn Einzelverfügungen in grösserer Zahl erlassen werden, die Unterzeichnung mit Faksimile-Stempel oder elektronischer Vorlage zulässt (vgl. Art. 15 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV; BR 170.310]). Daher soll die Regierung auf Verordnungsstufe für die Eröffnung von Entscheiden Ausnahmen von dem Unterzeichnungserfordernis vorsehen. Diese sollen sich im Gehalt am bestehenden Art. 15 RVOV orientieren. Eine weitere Erleichterung für die Behörden und die Parteien soll der neu eingeführte Abs. 2 bieten, welcher die elektronische Form der schriftlichen gleichstellt, sofern sie nach den Vorgaben dieses Gesetzes erfolgt (vgl. Art. 6g und Art. 23a VRG). Der elektronische Rechtsverkehr wird dabei nicht als separate dritte Form neben der mündlichen und schriftlichen Form verstanden, sondern als "Unterform" des schriftlichen

Rechtsverkehrs, welcher unter den vom Gesetz statuierten Voraussetzungen auf elektronischem Weg ermöglicht wird. Dadurch ist es nicht notwendig an allen Stellen im Gesetz explizit das Schriftlichkeitserfordernis anzupassen oder zu streichen.⁵

Art. 6g Elektronische Eingabe

Gemäss Art. 6g können elektronische Eingaben in erster Linie über ein Übermittlungssystem erfolgen. Die Vorgaben, welche ein entsprechendes Übermittlungssystem erfüllen muss, sind in Art. 6e geregelt. Sofern ein anerkanntes Übermittlungssystem verwendet wird, ersetzt die Anmeldung der Benutzenden an der jeweiligen Plattform die Unterschrift und dient der Identitätsfeststellung. Die Unveränderbarkeit der Eingabe wird durch ein von der Plattform angebrachtes Siegel gewahrt, welches eine nachträgliche Veränderung verunmöglicht. Bei fristgebundenen Eingaben wird zudem mittels einer automatisch generierten Eingangs- und Abrufquittung zuverlässig nachgewiesen, wann eine Frist zu laufen beginnt und ob sie durch die Partei eingehalten wurde. Der elektronische Rechtsverkehr wird sich nur schrittweise entwickeln, da die entsprechenden Prozesse digitalisiert und in die Übermittlungssysteme integriert werden müssen. Daher sind elektronische Eingaben nur dann möglich, wenn die Behörde bereits an einem Übermittlungssystem angeschlossen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind als Übermittlungssystem in erster Linie das kantonale E-Government-Portal und die Plattform "justitia.swiss" vorgesehen, es sollen jedoch auch weitere – etwa bereichsspezifische – Übermittlungssysteme zugelassen werden können (vgl. Art. 6e). Die Definition, in welchen Verfahren, welches Übermittlungssystem verwendet werden kann, soll in der Verordnung stattfinden. Über das kantonale E-Government-Portal sollen zu Beginn prioritär diejenigen Behördenleistungen online angeboten, welche von der Bevölkerung am häufigsten angefragt werden (z.B. Steuererklärung). Das Angebot an digitalen Behördenleistungen soll jedoch ständig ausgebaut werden und es soll beispielsweise auch eine Zustellplattform integriert werden, über welche Private und Behörden einander sicher und authentifiziert gegenseitig elektronische Dokumente zustellen können. Die Plattform "justitia.swiss" wird bereits ab ihrer Lancierung über eine entsprechende Zustellplattform verfügen. In den Verfahren, welche gemäss der konkretisierenden Verordnungsbestimmung über diese Plattform geführt werden können, sind Eingaben daher zulässig, sobald die jeweilige Behörde im Adressverzeichnis dieser Plattform eingetragen ist. Nicht möglich ist die Nutzung der Plattform "justitia.swiss" in jedem Fall für erstinstanzliche Verfahren.

Grundsätzlich sollen Eingaben über ein Übermittlungssystem eingereicht werden, da auf diese Weise den Anforderungen an die Identifizierung der Person und die Integrität der Eingabe erfüllt werden kann. Es existieren Behördenleistungen, gerade in erstinstanzlichen Verfahren, welche weniger strikte formelle Anforderungen erfüllen müssen und bereits heute teilweise elektronisch über Web-Formulare erbracht werden können (z.B. das Gesuch um Fristerstreckung für die Steuererklärung). Diese Formulare entsprechen einem praktischen Bedürfnis und es wäre nicht zweckmässig, deren Verwendung nur noch über ein Übermittlungssystem zu zulassen. Abs. 2 sieht vor, dass Eingaben in erstinstanzlichen Verfahren, für welche die schriftliche Form nicht vorgesehen ist, auch ausserhalb eines

⁵ Eine ähnliche Konzeption verfolgt etwa der Bund im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).

Übermittlungssysteme zulässig sind, wenn die Identität und die Integrität auf geeignete Weise sichergestellt werden (z.B. durch die Eingabe der Steuerregisternummer bei der Fristerstreckung). Wo Eingaben an eine Frist gebunden sind, muss sich zudem deren Einhaltung feststellen lassen. Behördenleistungen, welche über entsprechende Online-Formulare angeboten werden, können auch in das E-Government-Portal integriert werden, wo sie zusätzliche Komfortfunktionen bieten können, wie das automatische Ausfüllen gespeicherter Kontodaten. Kantonale Dienststellen sind grundsätzlich sogar dazu verpflichtet, ihre elektronischen Behördenleistungen zumindest zusätzlich auch über das E-Government-Portal anzubieten (vgl. oben Art. 10 E-Gov-G).

In der Verordnung sind neben den anerkannten Übermittlungssystemen die technischen Details zur elektronischen Übermittlung auf Verordnungsstufe zu regeln. Dazu zählt unter anderem die Frage, in welchen Formaten elektronische Eingaben oder Entscheide übermittelt werden dürfen (z.B. .pdf). Zudem ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Beilagen zu elektronischen Eingaben ausnahmsweise in Papierform eingereicht werden können, weil sie sich etwa aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht digitalisieren lassen. Für die Parteien muss ersichtlich sein, in welchen Verfahren auf welchem Weg der elektronische Rechtsverkehr zulässig ist. Die entsprechenden Informationen sind daher im E-Government-Portal oder auf der Webseite der jeweiligen Verwaltungseinheit zu veröffentlichen.

Art. 7 Fristen

Art. 7 regelt die Berechnung von Fristen nach diesem Gesetz. Die Fristen beginnen grundsätzlich am auf die Mitteilung, die amtliche Publikation oder den Eintritt eines Ereignisses folgenden Tag zu laufen. Mit dem elektronischen Rechtsverkehr kommt die Möglichkeit dazu, dass die Mitteilung des Entscheids elektronisch erfolgen kann (vgl. Art. 23a). Auch in diesen Fällen soll an der Konzeption, dass der Fristenlauf am auf die Mitteilung folgenden Tag beginnt, festgehalten werden. Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung in dem Zeitpunkt als erfolgt, in welchem die Adressatin oder der Adressat bzw. ihre oder seine Vertretung das jeweilige Dokument erstmalig im Übermittlungssystem abrufen. Dieser Abruf muss für die Fristberechnung genau terminiert werden können. Dies wird dadurch sichergestellt, dass das System beim erstmaligen Abruf eine Quittung generiert, in welcher der Zeitpunkt festgestellt wird und die sowohl der Behörde wie auch der Person, die den Abruf veranlasst hat, zugestellt wird. Für jede Adressatin und jeden Adressaten wird jeweils nur eine Abrufquittung ausgestellt. Wiederholtes Abrufen durch eine Adressatin oder einen Adressaten erzeugt keine neue Abrufquittung. Für die Plattform des Bundes ist diese Abrufquittung in Art. 21 Abs. 6 VE-BEKJ bereits geregelt. Für das kantonale Übermittlungssystem wird der entsprechende technische Prozess in der Verordnung genauer zu definieren sein. Wie bei der postalischen Zustellung muss darauf geachtet werden, dass sich eine Person nicht dadurch der Wirkung eines Entscheids entziehen kann, dass sie diesen nicht entgegennimmt. Die Regelung soll sich hierbei an der Rechtsprechung zur Zustellfiktion bei eingeschriebenen Briefen orientieren (vgl. statt vieler BGE 127 I 31, E. 2a/aa). Gemäss dieser Konzeption gilt eine Mitteilung, welche gegen Unterschrift der Adressatin oder des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Analog dazu soll gemäss Abs. 1^{bis} die Zustellung spätestens am siebenten Tag nach der Übermittlung in jedem Fall als erfolgt gelten. Dieser Zeitpunkt ist ebenfalls durch eine automatisch generierte Quittung festzuhalten.

Art. 8a Einhaltung bei elektronischer Einreichung

Art. 8a definiert unter welchen Voraussetzungen eine Frist bei einer elektronischen Eingabe gewahrt wird und orientiert sich dabei am bestehenden Art. 8. Bei elektronischer Einreichung werden Fristen dadurch gewahrt, dass die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist im Informatiksystem der jeweiligen Behörde eingereicht wird. Beim Informatiksystem wird es sich in erster Linie um ein Übermittlungssystem i.S. von Art. 6e VRG handeln. Damit der Zeitpunkt der Eingabe bestimmt werden kann, wird beim Eingang einer Eingabe auf dem Übermittlungssystem eine Quittung erstellt und dem Absender und dem Adressaten elektronisch zugestellt. Der Zeitpunkt der (automatischen) Ausstellung dieser Quittung ist massgebend für die Fristwahrung. In erstinstanzlichen Verfahren können Eingaben unter den Voraussetzungen von Art. 6g Abs. 2 jedoch auch ausserhalb von Übermittlungssystemen fristwährend eingereicht werden, was durch den Begriff des Informatiksystems abgebildet werden soll. Nicht relevant für die Fristwahrung ist, wann eine Eingabe an das System übergeben wurde.

Wie weiter oben dargestellt wurde, kann und muss der Kanton als Betreiber eine dauerhafte Erreichbarkeit der Plattform nicht garantieren. Eine entsprechende Nicht-Erreichbarkeit kann sich insbesondere bei fristgebundenen Eingaben zu Ungunsten der betroffenen Parteien auswirken. In der Regel haben diese die Möglichkeit sich anderweitig zu organisieren, um eine Eingabe z.B. per Post fristwährend einzureichen. Dennoch soll die Regelung zur Fristwahrung zugunsten der betroffenen Parteien abgeschwächt werden, indem eine Frist, welche an einem Tag abläuft, an welchem das Übermittlungssystem nicht erreichbar ist, sich auf den ersten Werktag nach der Wiedererreichbarkeit der Plattform verlängert. Die Regelung übernimmt inhaltlich die Bestimmung des Bundes (vgl. Art. 25 VE-BEKJ). Der Nachweis, dass das Übermittlungssystem nicht funktioniert hat, ist von demjenigen zu erbringen, der eine Eingabe nicht fristgerecht eingereicht hat. Dabei genügt es, die fehlende Erreichbarkeit glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Frist stellt einen Spezialfall der Wiederherstellung von Fristen gemäss Art. 10 Abs. 2 VRG dar und geht dieser Bestimmung vor.

Art. 8b Nachreichung in physischer Form

Werden Dokumente elektronisch eingereicht, so besteht die Möglichkeit, dass diese etwa aus technischen Gründen von der empfangenden Behörde nicht weiterverarbeitet werden können (z.B., weil die Datei beschädigt ist oder aufgrund ihrer Grösse nur stark komprimiert übermittelt werden konnte). Ebenso kann das Original benötigt werden, um beispielsweise die Echtheit eines Dokuments zu überprüfen. Daher soll die Behörde in diesen Fällen die Nachreichung in physischer Form verlangen können. Die Behörde setzt der Absenderin oder dem Absender dabei eine angemessene Frist zur Nachreichung innert der durch die erneute Zustellung fristwährend gehandelt werden kann. Die Bestimmung tritt als Spezialfall zur Regelung von Art. 33 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 3 VRG hinzu. Es wird indes nicht möglich sein,

absichtlich eine beschädigte Datei zu senden, um eine Fristverlängerung zu erlangen, da dies rechtsmissbräuchliches Verhalten darstellen würde.

Art. 17 Akteneinsicht

Bisher bestehen in Art. 17 VRG keine Vorgaben darüber, in welcher Form den am Verfahren Beteiligten Einsicht in die Akten erteilt werden kann. Daher soll festgehalten werden, dass die Einsicht in Akten inskünftig sowohl auf Papier als auch elektronisch möglich ist. Idealerweise erfolgt die Akteneinsicht in derjenigen Form, in welcher die Akte geführt wird. Wenn die um Einsicht ersuchende Partei oder ihre Vertretung auf einem Übermittlungssystem registriert ist, sollen die elektronisch vorhandenen Akten über diese Plattform zugestellt bzw. freigegeben werden, sofern die Fachanwendung über eine Schnittstelle zum Übermittlungssystem verfügt. Bei nicht im Übermittlungssystem registrierten Personen kann die Einsicht in elektronische Akten vor Ort auf einem Bildschirm bei der Behörde erfolgen oder in sonstiger Weise in elektronischer Form zugestellt werden (bei einer Zustellung per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch auf eine genügende Verschlüsselung der betreffenden Technologie zu achten). Auch die elektronische Akteneinsicht kann gemäss Abs. 2 zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interesse eingeschränkt werden. Die Modalitäten der Einsichtnahme können in der Verordnung weiter konkretisiert werden.

Art. 23 Mitteilung des Entscheids

Nach Art. 23 Abs. 2 können Parteien in einem Verfahren bereits nach geltendem Recht zur Bezeichnung einer gemeinsamen Zustelladresse verpflichtet werden. Es soll klargestellt werden, dass es sich hierbei sowohl um eine postalische als auch eine elektronische Zustelladresse handeln kann. Die elektronische Zustelladresse hat auf einem Übermittlungssystem nach Art. 6e bezeichnet zu werden. Gemäss Art. 23 Abs. 3 VRG können Parteien, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind, verpflichtet werden, eine zustellungsbevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen. Neu soll es diesen Parteien alternativ ermöglicht werden, sich im Übermittlungssystem zu registrieren und Mitteilungen über dieses zu erhalten. Aus Art. 11b Abs. 2 des Vorentwurfs vom 11. November zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VE-VwVG; SR 172.021), welcher auf Bundesebene eine analoge Regelung vorsieht, ist zu schliessen, dass der Bund bei Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Zustellung an die elektronische Zustelladresse als völkerrechtskonform erachtet.

Art. 23a Elektronische Mitteilung

Mit Art. 23a VRG soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Entscheide elektronisch eröffnet werden können. Dies hat auch für Zwischenentscheide und verfahrensleitende Anordnungen zu gelten. Die elektronische Mitteilung soll dabei über ein Übermittlungssystem erfolgen. Auf diese Weise soll es den Behörden ermöglicht werden, Entscheide direkt aus den Fachanwendungen zu eröffnen. Hierzu müssen jedoch die technischen Schnittstellen zwischen der jeweiligen Fachanwendung und dem E-Government-Portal vorhanden sein, was in verschiedenen Rechtsbereichen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Fall sein wird. Daher soll Art. 23a keinen Anspruch der Benutzerinnen und Benutzer auf die elektronische Übermittlung statuieren und diese soll nur

dort möglich sein, wo die Behörde sie auch anbietet. Damit die Behörde den Entscheid elektronisch übermitteln kann, muss die Person zudem im betreffenden Übermittlungssystem gemäss Art. 6e registriert sein und der Übermittlung zugestimmt haben. Welche Vorgaben an die Zustimmung zur elektronischen Eröffnung gestellt werden, soll in der Verordnung definiert werden. Dabei soll die Registrierung am Übermittlungssystem alleine nicht als Zustimmung zur elektronischen Eröffnung ausreichen, da den Benutzenden u.U. nicht bewusst ist, dass ihre Zustimmung für alle Verfahren gilt und sie von einer Mitteilung im Rahmen eines anderen Verfahrens überrascht werden könnten. Als zustimmende Willenserklärung kann verstanden werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine Eingabe über das Übermittlungssystem vornimmt, da nach der allgemeinen Erfahrung damit zu rechnen ist, dass die Antwort auf demselben Kanal erfolgt. Sofern dies technisch realisierbar ist, kann die Zustimmung auch explizit für mehrere oder alle eine Partei betreffenden Verfahren erteilt werden. Die Zustimmung soll jederzeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens widerrufen werden können. Der Widerruf einer Zustimmung hat jedoch auf bereits zur Abholung bereitgestellte Entscheide keine Auswirkung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Entscheide der Behörde sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein. Die technischen Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. Grundsätzlich soll es ausreichen, wenn die Behörde ein geregeltes elektronisches Siegel gemäss Art. 2 lit. d ZertES anbringt. Dieses ermöglicht dem Empfänger oder der Empfängerin nachzuprüfen, dass ein übermitteltes Dokument von der Behörde ausgestellt und nicht mehr verändert worden ist.⁶ Durch die unpersönliche Natur des geregelten elektronischen Siegels sind die am Entscheid beteiligten Personen nicht ersichtlich, was etwa relevant sein kann, wenn Ausstandsgründe geltend gemacht werden sollen. Daher haben elektronisch eröffnete Entscheide die Namen der entscheidenden Personen zu enthalten. Diese Vorgabe gilt auch für die Papierform, wo sie in der Regel durch die handschriftliche Unterzeichnung automatisch eingehalten wird. Die Verwendung des elektronischen Siegels ist eine Mindestvoraussetzung, es kann stattdessen auch eine auf die jeweilige Person ausgestellte, fortgeschrittene oder qualifizierte, elektronische Signatur gemäss Art. 2 lit. b oder lit. e ZertES verwendet werden. Die vorgesehenen Übermittlungssysteme sollen so konzipiert sein, dass sie die entsprechenden Funktionalitäten unterstützen.

Art. 33 Rechtsschriften Verwaltungsbeschwerde

Art. 33 VRG statuiert die Vorgaben an Eingaben in Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Nicht alle Vorgaben sind dabei im Zusammenhang mit der elektronischen Eingabe sinnvoll (z.B. die Einreichung im Doppel). Daher sollen in Abs. 1 diejenigen Vorgaben definiert werden, welche für die Einreichung in Papierform sowie die elektronische Eingabe gelten. Entsprechend dem geltenden Recht sind Rechtsschriften in einer Amtssprache abzufassen und haben einen Antrag und die Begründung zu enthalten. Sie sind unter Beilage des angefochtenen Entscheids und der verfügbaren Beweismittel einzureichen. Weitere

⁶ Ähnlich etwa Art. 21 Abs. 2 VE-BEKJ, Art. 4 des Entwurfs der Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons Luzern vom 24. Februar 2021 (VeV-VVb).

Beweismittel sind zu bezeichnen. Die Unterzeichnung und die Einreichung im Doppel ist nur bei Eingaben in Papierform vorgeschrieben. Elektronische Eingaben im Rahmen von Verwaltungsbeschwerdeverfahren haben hingegen über ein Übermittlungssystem zu erfolgen, wobei die Authentifizierung am System die Unterzeichnung ersetzt.

Art. 38 Rechtsschriften Verwaltungsgericht

Art. 38 regelt die Vorgaben für Rechtsschriften zuhanden des Verwaltungsgerichts. Hierzu kann auf die Ausführungen zu Art. 33 VRG verwiesen werden.

2. Teilrevision Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA; BR 490.000)

Art. 5a Trägerwandel

Die E-Government-Strategie sieht als Ziel eine papierarme Verwaltung vor. Die digitale Aktenführung ist bereits nach geltendem Recht im Kanton Graubünden neben der papierbasierten oder gemischten Form zulässig (vgl. Art. 3 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung [VAA; BR 490.010]). Eine konsequente digitale Aktenweitergabe scheitert oft daran, dass die Gemeinwesen unterschiedliche und miteinander nicht über Schnittstellen kompatible Informatiksysteme verwenden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen bzw. dem Bund⁷ soll eine generelle Pflicht zur elektronischen Aktenführung und Aktenweitergabe aktuell aus Gründen der Gemeindeautonomie nicht vorgesehen werden. Eine Vereinheitlichung soll vorderhand bereichsspezifisch im Rahmen von gemeinwesenübergreifenden Projekten des Umsetzungsplans erreicht werden. Zudem werden aktuell in einem departementsübergreifenden Projekt Vorgaben für die Umwandlung physischer Unterlagen in elektronische Unterlagen festgelegt (sog. Trägerwandel). Durch die vorliegende Anpassung des GAA können nach diesen Vorgaben gescannte Dokumente in ihrem Beweiswert der Papierform gleichgestellt werden, so dass in der Regel auf eine hybride Aktenführung verzichtet werden kann. Ein für sämtliche, dem Gesetz unterstellten Behörden einheitlich geregeltes Digitalisierungsverfahren dient der Rechtssicherheit. Die Vorgaben sind aufgrund ihres technischen Charakters auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Diesbezüglich wird die Regierung insbesondere die technischen Anforderungen an die digitalisierten Dokumente (Auflösung; Schwarz/Weiss, Graustufe oder Farbe; OCR/Texterkennung usw.) sowie die Anforderung an die Qualitätssicherung zu regeln haben.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Für den Kanton

Gesamthaft betrachtet hat der vorliegende Erlass keine personellen und finanziellen Auswirkungen, die von Relevanz sind. Der Grosse Rat hat im Rahmen des Budgets 2020 am 3. Dezember 2019 die Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits "Aufbau der Grundlagen und Voraussetzung zur Umsetzung der E-Government-Strategie" in der Höhe von 9 Millionen Franken bewilligt. Dieser Kredit soll durch die Finanzierung der technischen

⁷ Vgl. Art. 6 E-VwVG, Art. 6 Abs. 1 lit. a des Entwurfs des Gesetzes über die digitale Verwaltung Bern (E-DVG), wo Behörden zur Weitergabe über das jeweilige Übermittlungssystem verpflichtet werden.

Grundlagen und der verwaltungsinternen Voraussetzungen die Umsetzung der E-Government-Strategie beschleunigen. Der Kredit dient dem Aufbau von Grundlagen, insbesondere der Basisdienste gemäss diesem Gesetz. Der Kredit wird verwendet zur Finanzierung von Dienstleistungen Dritter und Beschaffungen (mehrheitlich Informatikmittel) sowie von neuen befristeten Anstellungen (z.B. Projektleitungen). Mittel- bis langfristig sollen dadurch die Aufgabenerfüllung sowie die verwaltungsinternen Prozesse effizienter und schlanker gestaltet werden.

Konkrete E-Government-Vorhaben, welche nicht der Basisinfrastruktur dienen, werden ausserhalb des vorliegenden Verpflichtungskredits geführt und durch die jeweiligen Dienststellen oder Departemente budgetiert. Ebenfalls nicht Teil des Verpflichtungskredits ist der ordentliche Betriebsaufwand nach Einführung und Abnahme der Produkte. Dieser Aufwand lässt sich im aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht exakt beziffern.

2. Für die Gemeinden und die Regionen

Die vorliegende Vorlage sieht keine Verpflichtungen der Gemeinden und Regionen vor, den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, Leistungen digital anzubieten oder Akten digital zu führen. Daher ist weder für die Bürgergemeinden noch für die politischen Gemeinden oder die Regionen mit notwendigen personellen oder finanziellen Folgen zu rechnen. Es soll den Gemeinwesen jedoch ermöglicht werden, die im Gesetz vorgesehenen Basisdienste zum Anbieten eigener digitaler Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Sofern sie dies tun, haben sie sich an deren Kosten zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang der genutzten Dienste.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Vorlage beachtet.